



Zimmer:
Telefon: 07222 381-2300
Fax: 07222 381-2398
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de
Datum: 21. April 2021
Aktenzeichen 2.3/504.06 I

Aufhebung der Allgemeinverfügung über die zusätzliche Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden

Das Landratsamt Rastatt – Gesundheitsamt – erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtkreis Baden-Baden die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamt Rastatt über die zusätzliche Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden vom 29. März 2021 und 15. April 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 21. April 2021 bekannt gegeben und tritt ab dem 22. April 2021 in Kraft.

Begründung

§ 20 Abs. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung normiert von Rechts wegen im Falle des § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO – allein nach einer seit drei Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner und unabhängig von einer zusätzlichen Feststellung einer erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus – eine Ausgangsbeschränkung.

Damit haben sich die bezeichneten Allgemeinverfügungen, die diese letztgenannte Voraussetzung festgestellt haben, inzwischen rechtlich überholt. Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden vom 29. März 2021 und 15. April 2021 erfolgt

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

der Rechtsklarheit wegen und nicht etwa, weil keine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus für den Landkreis und Stadtkreis bestehen würde. Die Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 100 gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO, an den § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO anknüpft, wurde für den Landkreis Rastatt am 13. März 2021, für den Stadtkreis Baden-Baden am 21. März 2021 getroffen. Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 49 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. §§ 28 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 LVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 32 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Seit dem 19. April 2021 ist von Rechts wegen entsprechend § 20 Abs. 7 CoronaVO der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkünften in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages nur bei Vorliegen entsprechender triftiger Gründe nach § 20 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 9 CoronaVO gestattet (§ 20 Abs. 7 Satz 2 CoronaVO). Triftige Gründe sind:

1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5,
3. Versammlungen im Sinne des § 11,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, sowie der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
6. Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
- unaufschiebbare Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die
7. Begleitung Sterbender,
8. Versorgung von Tieren und

9. ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

Rastatt, den 21. April 2021

Biehl
Dezernatsleitung